



Presseinformation 11.03.2022

Landkreis Traunstein: Karte verzeichnet Gewässerrandstreifen

Wasserwirtschaftsamt Traunstein schließt Überarbeitung ab und legt Übersicht vor

Landkreis – Mehr als 2500 Kilometer Gewässer im Landkreis Traunstein haben Laura Pröbstl und Markus Huber im vergangenen Jahr überprüft. Im Anschluss haben die beiden Mitarbeitenden des Traunsteiner Wasserwirtschaftsamtes eine Hinweiskarte erstellt, die ab 15. März auf der [Website der Behörde](#) einzusehen ist. Diese Karte zeigt, wo im Landkreis Gewässerrandstreifen angelegt werden müssen. Der Bayerische Landtag hatte im Jahr 2019 neue gesetzliche Regelungen für Gewässerrandstreifen verabschiedet und war damit einer Forderung aus dem erfolgreichen Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ nachgekommen.

Besichtigung vor Ort notwendig

Um die Karte mit den Gewässerrandstreifen vorlegen zu können, haben die beiden Experten historische Karten ausgewertet und die Lage vieler Gewässer im Gelände überprüft. Auch das Erscheinungsbild der Bäche und Flussoberläufe sowie deren Nutzung haben sie vor Ort aufgenommen, um eine einheitliche Bewertung zu gewährleisten. Geoinformationssysteme sowie Fotos tragen außerdem dazu bei, die Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren, meldet die Behörde.

Randstreifen als Erosionsschutz

Grundsätzlich gilt nach dem bayerischen Naturschutzgesetz, dass entlang natürlicher oder naturnaher Gewässer auf einem mindestens fünf Meter breiten Streifen jede acker- und gartenbauliche Nutzung untersagt ist. Eine Grünlandnutzung ist jedoch weiterhin möglich. Die Randstreifen dienen als Erosionsschutz und sollen dazu beitragen, dass weniger Düngemittel und Pestizide in die Oberflächengewässer geraten. Außerdem können auf den grünen Randstreifen neue Lebensräume entstehen, die Artenvielfalt wird gestärkt und das Landschaftsbild entlang der Gewässer aufgewertet.

Dennoch sieht das Volksbegehren nicht für alle Gewässer Randstreifen vor. Ausge-



nommen sind unter anderem künstliche Gewässer, sowie Gräben, die zur Be- und Entwässerung dienen. Die Gewässerrandstreifenkulisse dient betroffenen Landwirten als Hilfestellung und soll gerade in Fällen in denen eine Einstufung nicht eindeutig erscheint, für Sicherheit und Klarheit sorgen.

Frist für Hinweise und Anregungen

Mit dem Offenlegen der Karte am 15. März beginnt eine sechswöchige Frist, während der das Amt Hinweise und Anregungen aus der Öffentlichkeit entgegennimmt. Nach Prüfung und Einarbeitung der Hinweise stellt das Landesamt für Umwelt die Gewässerrandstreifenkulisse zum 1. Juli über den UmweltAtlas Bayern im Internet bereit.

Bei Fragen oder Hinweisen können sich Betroffene sowie Interessierte direkt an das Wasserwirtschaftsamt wenden: poststelle@wwa-ts.bayern.de

Ansprechpartner

Auskünfte über Auswirkungen der Gewässerrandstreifen, insbesondere auf die bestehenden Agrarumweltmaßnahmen (KULAP), erteilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Traunstein. Für das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) ist die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt in Traunstein zuständig.



Beispiel am Mörnbach: Unterschiedlich gehandhabt: Das Bild zeigt Ackerflächen entlang des Mörnbachs bei Bennoberg im Landkreis Traunstein. Links vom Bach mit Gewässerrandstreifen, rechts ohne.
Foto: Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Impressum:

Herausgeber:

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Rosenheimer Str. 7
83278 Traunstein

Telefon: +49 861 70655-0

E-Mail: poststelle@wwa-ts.bayern.de

Internet: www.wwa-ts.bayern.de

Bearbeitung:

Andreas Baumer

Bildnachweis:

WWA Traunstein

Stand:

11.03.2022

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.